

Schnell prüfen, ob ATZ-Vereinbarung in Frage kommt!

Die Bundesregierung macht ernst mit ihrer Ankündigung, das Rentenalter schrittweise auf 67 anzuheben: Schon Ende November oder Anfang Dezember, so die aktuellen Planungen, soll ein erster Gesetzentwurf vom Bundeskabinett verabschiedet werden. Die Vereinbarung der Koalitionsarbeitsgruppe sieht vor, dass Versicherte der Geburtsjahrgänge bis [einschließlich] 1954 bei der Anhebung der Altersgrenzen besonderen Vertrauensschutz genießen sollen, wenn sie bereits vor einem festzulegenden Stichtag verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben. Der Stichtag soll der Tag der Einbringung des Gesetzentwurfs ins Kabinett sein (voraussichtlich 29.11. oder 6.12.2006). Damit noch möglichst viele die Vertrauensschutzregelung nutzen und Altersteilzeit vereinbaren können, informieren wir, ohne den exakten Stichtag zu kennen.

Das bedeutet: Betroffen sind ausschließlich diejenigen, die 2012 und danach erstmals eine Altersrente beziehen wollen. Wer vorher in Rente geht, muss keine Änderungen befürchten.

Beispiel 1:

Kollegin A, Geburtsjahrgang 1950, möchte in Kürze einen Altersteilzeitvertrag über 4 Jahre abschließen und mit 60 eine "Altersrente für Frauen" in Anspruch nehmen, deren weitere Voraussetzung sie erfüllt. Für sie ist der Stichtag nicht maßgeblich, da sie 2010, also vor 2012 ihre Rente (mit 18 % Abschlag) antreten kann. Auch wenn sie die letzten Jahre ihres Arbeitslebens in Altersteilzeit arbeitet, kann sie jede Altersrentenart, deren Voraussetzungen sie erfüllt, in Anspruch nehmen. Also auch die "Altersrente für Frauen".

Beispiel 2:

Kollegin B, Geburtsjahrgang 1951, überlegt sich, um hohe Abschläge zu vermeiden, erst später mit der Altersteilzeit zu beginnen. Ihrer Planung nach beginnt sie die Altersteilzeit mit ihrem vollendeten 59. Lebensjahr, also 2010 und will mit 65 abschlagsfrei in die Rente gehen, also 2016. Für sie ist der Stichtag von entscheidender Bedeutung. Schließt sie ihren Altersteilzeitvertrag erst nach dem Stichtag ab, muss sie eine Anhebung um 5 Monate in Kauf nehmen, um weiterhin abschlagsfrei in Rente gehen zu können. Möchte sie dennoch, wie geplant, mit 65 ohne Abschläge in Rente gehen, müsste sie ihren Altersteilzeitvertrag vor dem Stichtag rechtsverbindlich abschließen.

Beispiel 3:

Kollege C, geboren 1954, möchte mit seinem Arbeitgeber Altersteilzeit vereinbaren. Die "Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit" können nur noch die bis einschl. 1951 Geborenen in Anspruch nehmen. Kollege C hat deshalb "nur" die Möglichkeit, "Altersrente für langjährig Versicherte" mit vollendetem 62. Lebensjahr (nach heutigem Recht mit 10,8 % Abschlag) und die Regelaltersrente mit dem 65. Lebensjahr (nach heutigem Recht ohne Abschlag) in Anspruch zu nehmen. Kollege C muss mindestens eine Altersteilzeit von 7 Jahren vereinbaren, da er im Jahr 2009 die Altersteilzeit mit vollendetem 55. Lebensjahr beginnen und eine Altersrente sich unmittelbar an die Altersteilzeit (für ihn frühestens mit 62) anschließen muss. Schließt er den Altersteilzeitvertrag vor dem Stichtag ab, hat er nur 10,8 % Abschlag. Wenn er eine 10-jährige Altersteilzeit (im Blockmodell bis zum 60. Lebensjahr Arbeitsphase, von 60 bis 65 Freistellungsphase) vereinbaren würde, könnte er mit 65 Jahren abschlagsfrei in die Regelaltersrente gehen. Trifft Kollege C die Altersteilzeitvereinbarung erst nach dem Stichtag, könnte er bei gleichem Sachverhalt bei einer 7-jährigen Altersteilzeit bei gleichen Abschlägen (10,8 %) erst 8 Monate später in die "Altersrente für langjährig Versicherte" gehen. Das bedeutet eine um 4 Monate längere Arbeitsphase und eine um 4 Monate längere Freistellungsphase. Bei einer 10-jährigen Altersteilzeit gilt das Gleiche. Abschlagsfreier Rentenbeginn wäre dann mit 65 Jahren und 8 Monaten möglich.

Beispiel 4:

Kollege D, Jahrgang 1954 und schwerbehindert, möchte ebenfalls mit seinem Arbeitgeber Altersteilzeitvereinbaren. Er kann nach heutigem Recht mit vollendetem 60. Lebensjahr und einem Abschlag von 10,8 % in die "Altersrente für schwerbehinderte Menschen" gehen. Ohne Abschlag kann er diese Rente mit 63 in Anspruch nehmen. Schließt er vor dem Stichtag eine Altersteilzeitvereinbarung ab, ändert sich nichts. Schließt er nach dem Stichtag die Vereinbarung ab, gelten auch für ihn die Anhebungen. Das heißt, er kann erst mit 60 Jahren und 8 Monaten mit 10,8 % Abschlägen bzw. mit 63 Jahren und 8 Monaten abschlagsfrei in die "Altersrente für schwerbehinderte Menschen" gehen.

Fazit: Wer von der Anhebung betroffen ist, muss entweder die Altersteilzeit später beginnen oder eine entsprechend längere Laufzeit vereinbaren.

Die Zeit für die wichtige Entscheidung über den Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung und deren Folgen ist knapp. Deshalb ist es wichtig, sich über die Auswirkungen Klarheit zu verschaffen. Dabei sollte insbesondere mit dem Arbeitgeber die Höhe des Entgelts in der Altersteilzeit und mit dem Rentenversicherungsträger die rentenrechtlichen Voraussetzungen und ggf. die Höhe der Abschläge abgeklärt werden. Erst wenn diese Fragen geklärt sind, sollte ein solcher Altersteilzeitvertrag abgeschlossen und unterschrieben werden. Zu warnen ist vor "vorsorglich vereinbarten" Altersteilzeitverträgen, nur um den Stichtag einzuhalten, ohne sich über die Konsequenzen der Regelungen im Klaren zu sein. Die Rückabwicklung eines solchen Vertrages bereitet meist nur Schwierigkeiten.

Die geplante Anhebung der Altersgrenzen für die unterschiedlichen Jahrgänge:

Jahrgang	Anhebung um	Jahrgang	Anhebung um
1947	1 Monat	1956	10 Monate
1948	2 Monate	1957	11 Monate
1949	3 Monate	1958	1 Jahr
1950	4 Monate	1959	1 Jahr 2 Monate
1951	5 Monate	1960	1 Jahr 4 Monate
1952	6 Monate	1961	1 Jahr 6 Monate
1953	7 Monate	1962	1 Jahr 8 Monate
1954	8 Monate	1963	1 Jahr 10 Monate
1955	9 Monate	1964	2 Jahre

GEW – gut informiert – gut beraten – Mitglied werden!

Beitrittserklärung

Bitte in Druckschrift

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt

Beschäftigungsverhältnis:

Vorname/Name

Telefon Fax

angestellt

Straße/Nr.

E-Mail

beamtet

Land/PLZ/Ort

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Honorarkraft

Geburtsdatum/Nationalität

Name/Ort der Bank

in Rente

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Kontonummer BLZ

pensioniert

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Tarif-/Besoldungsgruppe / Bruttoeinkommen Euro monatlich

Altersübergangsgeld

Betrieb/Dienststelle / Träger

beurlaubt ohne Bezüge

Ort/Datum Unterschrift

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

Teilzeit mit..... Std./Woche

im Studium

ABM

Vorbereitungsdienst/Berufspraktikum

befristet bis

Sonstiges

Vielen Dank!

Ihre GEW